

ZVR-Verkehrsrechtstag 2017

Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Martin Hoffer, Stefan Mann



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen.

Übersicht:

- Aktuelle Trends.
- Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen.
- Aktuelle Entscheidungen.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Aktuelle Trends:

- Bedeutung der internationalen Verkehrsfälle;
- Beginn der Umsetzungsphase bei autonomen und automatisierten Fahrzeugen;
- Konsumentenschutz - Dieselgate bis Dieselgipfel;
- neues fahrzeugähnliches Kinderspielzeug (Snakeboard , Skateboard, Scooter, Hoverboard) und neue (Motor-)Fahrräder (S-Pedelecs, Speed-Pedelecs etc.)
- Alternatives Bewährungssystem „Alkolock“
- Sicherheitspaket – Verwendung von Videoaufzeichnungen im öffentlichen Raum



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

18. FSG-Novelle + Verordnung über das Alternative Bewährungssystem:

- die Klasse B auch für elektrisch angetriebenen Gütertransporter, deren höchstzulässige Gesamtmasse nicht mehr als 4250 kg beträgt.
- In Verbindung mit der Verordnung über das Alternative Bewährungssystem Schaffung einer Alternative zu einem Teil des Entzuges der Lenkberechtigung bei Alkoholisierungen;
- ab 1,2 Promille - einer Entzugszeit von mindestens vier Monaten: - Verwendung von Alkolocks (Starten des Fahrzeuges nur nach Abgabe einer Atemluftprobe möglich);
- Anhebung der Probezeit von zwei auf drei Jahre;
- Einfügen des Verbotes der Benützung von Mobiltelefonen in den Katalog der Probeführerscheindelikte;
- Risikokompetenz - in die Mopedausbildung und -prüfung;
- Anhebung des Mindestalters für den Beginn der Mopedausbildung (Mit der Ausbildung und Prüfung darf frühestens zwei Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen werden.)



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Automatisiertes Fahren Verordnung

(Dient der Konkretisierung der 33. KFG-Novelle (in Kraft seit 2.8.2016): in § 102 KFG neue Abs. 3a und 3b eingefügt: Sofern durch Verordnung vorgesehen, darf der Lenker bestimmte Fahraufgaben im Fahrzeug vorhandenen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen übertragen. Der Lenker bleibt aber stets verantwortlich, seine Fahraufgaben wieder zu übernehmen.

Fahrzeuge, in denen Assistenzsysteme oder automatisierte Fahrsysteme vorhanden sind, dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur getestet werden, sofern

1. während der Testfahrten Versicherungsschutz durch einen Haftpflichtversicherer gewährleistet ist (schriftliche Bestätigung des Kfz-Haftpflichtversicherers) und
2. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vor Durchführung der Testfahrten bestimmte Daten übermittelt werden; z.B.:
 - Angaben zum geplanten Anwendungsfall
 - Angaben zum Lenker des für Testfahrten zu verwendenden Fahrzeuges
 - Kennzeichen des für Testfahrten zu verwendenden Fahrzeuges
 - Summe der bisher insgesamt real, virtuell und experimentell gefahrenen Testkilometer mit dem zu testenden System
 - Test-Fahrzeuge sind mit einem Unfalldatenspeicher auszurüsten, der während der Testfahrt auch zu verwenden ist.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

34. KFG-Novelle

- Anpassung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung des sogenannten EU-Verkehrssicherheitspaketes;
- Vereinheitlichung der Administration im Fahrschulbereich, insbesondere der Fahrschulinspektionen;
- Errichtung einer Fahrschuldatenbank;
- Verwendung von Radar- oder Laserblocker (Jammer) wurde verboten;
- Änderung der Strafbestimmungen betreffend Handyverbot bzw. Verstoß gegen die Gurt- oder Helmpflicht - Nutzung von Beweisfotos zur Verfolgung anderer Delikte.
+ Anspruch auf Anonymverfügung, wenn keine Anhaltung erfolgt.
- Weiße Kennzeichentafel mit grüner Schrift für emissionsfreie Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

35. KFG-Novelle

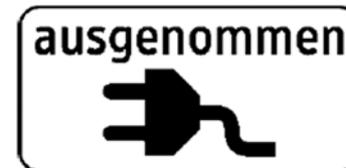
- Zulässigkeit des Führens von beleuchteten Warnleiteinrichtungen nun auch an Pannen- und Abschleppfahrzeugen
- § 57a-Überprüfung: Nun ist auch bei historischen Fahrzeugen, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. (> „Vorschriftsmäßigkeit“)
+ Pflicht zur Überprüfung des Fahrtenbuches bei historischen Fahrzeugen (Plausibilitätscheck)
- Auflösung der Bundesanstalt für Verkehr > Überführung der operativen Aufgaben in die Kompetenz des BMVIT



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

28. StVO-Novelle

- Angehörige der Bundespolizei keine Schulung im Umgang mit Alkomaten jedenfalls Teil der Ausbildung ist, entfällt in Zukunft für diese Personen
- Neue Zusatztafel mit dem Symbol eines Steckers eingeführt; in Verbindung mit einem Zeichen "Halten und Parken verboten" besagt sie, dass an dieser Stelle das Halten und Parken für alle Fahrzeuge mit Ausnahme von Elektrofahrzeugen verboten ist. Unklar ist, wie Beginn und Ende des Ladesvorganges nach außen sichtbar gemacht werden können.



- Definition des Elektrofahrzeugs in den Gesetzestext integriert:
Elektrofahrzeug ein von außen aufladbares Kraftfahrzeug mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nicht-peripheren elektrischen Motor als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

28. StVO-Novelle

- Die Verwendungsmöglichkeit von Bildmaterial aus bildgebenden Überwachungsverfahren (Geschwindigkeitsmessung, Abstand, Rotlichtkameras) wird auf bestimmte Übertretungen von Verkehrsvorschriften erweitert:
 - Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung (und andere Verwendung des Handys)
 - Unerlaubte Personenbeförderung
 - Nichtanlegen des Sicherheitsgurts
 - Mangelnde Kindersicherung
 - Nichttragen eines Schutzhelmes
 - Beförderung einer unzulässigen Anzahl von Personen auf einem Motorrad oder Motorfahrrad

Wesentlich ist die Beschränkung auf „Bilder aus behördlicher Überwachung“, keine Privatfotos!

Fehlend: Rotlicht bei Eisenbahnkreuzungs-Überwachung!



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002

2018 gibt es für Pkw- und Motorrad-Besitzer mit der Digitalen Vignette eine Alternative zur Klebevignette.

Die Digitale Vignette wird genau wie bei der Klebevignette sowohl Zehn-Tages-, Zwei-Monats- und Jahresvignetten geben.

- Die Digitale Vignette ist an das Kennzeichen gebunden.
- Erleichterung für Wechselkennzeichen-Besitzer:
Da die Digitale Vignette an das Kennzeichen gebunden ist, brauchen Wechselkennzeichen- Besitzer nicht mehr für jedes Fahrzeug eine eigene Vignette.
- Bei Scheibenbruch keine Ersatzvignette mehr notwendig.
- Diskussionsthema Datenverwendung: zur Verfolgung von Mautprellerei.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Speichelvortestgeräteverordnung 2017

Grundlage: § 5a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung

- Ein zur Überprüfung des Speichels von Fahrzeuglenkern auf das Vorhandensein von Suchtgiften im Sinne des § 5 Abs. 9a StVO 1960 geeignetes Gerät wird bestimmt.

Gerätebezeichnung: Speicheltest P.I.A.² 613S



Aktuelle Entscheidungen

OGH: 20b211/15s

– StVO §93:

Keine Streupflicht der Hausbesorgerin, wenn durch das Bestreuen die Rutschgefahr nur teilweise und für eine praktisch nicht ins Gewicht fallende Zeit (Fünf bis Zehn Minuten) beseitigt werden kann, sodass das Streuen praktisch zwecklos ist, wenn es nicht in einer unzumutbaren Weise wiederholt wird.



Aktuelle Entscheidungen

VwGH: Ro 2015/04/0011

– DSG 2000

Ob die konkrete Ausgestaltung der Videoüberwachung rechtmäßig ist, ist in weiterer Folge im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 7 Abs. 3 DSG 2000) bzw. im Rahmen der Prüfung des Vorliegens eines Erlaubnistatbestandes nach § 50a Abs. 3 und 4 DSG 2000 zu beurteilen.

Nach den Erläuterungen soll auch für die Videoüberwachung das System de(vgl. in diesem Sinn Thiele, Videoüberwachung aus Fahrzeugen - Datenschutzrechtliches zu Dashcams, in Datenschutzrecht Jahrbuch 2014, 235 (246 ff))r §§ 6 bis 9 DSG 2000 der Struktur nach beibehalten werden. Dabei verweisen die Erläuterungen auch auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in § 7 Abs. 3 DSG 2000 und führen weiter aus:

"Dieser kommt auch § 1 Abs 1 letzter Satz zum Ausdruck, wonach Beschränkungen nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden dürfen. Sofern taugliche Mittel zur Zielerreichung bestehen, die weniger eingriffsintensiv sind als das Mittel der Videoüberwachung, sind diese jedenfalls einer Videoüberwachung vorzuziehen“.



Aktuelle Entscheidungen

VfGH, Anrainerparkzonen:

E1997/2015 ua vom 12.12.2016

Anrainerparkzonen

Der VfGH hegt [daher] keine Bedenken dagegen, dass in Anwohner-Zonen **sowohl das Halten als auch das Parken verboten** ist.

Anwohner-Zonen wurden insbesondere um Lokale und Veranstaltungsstätten eingerichtet. Es ist dem Magistrat der Stadt Wien nicht entgegen zu treten, wenn er meint, die **zeitliche Ausdehnung** sei **erforderlich, um auch am Abend und an Wochenenden freie Parkplätze für Anwohner sicherzustellen**.

(..) Dass Anwohner, die ein **einspuriges Kraftfahrzeug** abstellen wollen, von der Norm **nicht erfasst** sind, ist im Hinblick auf den geringeren Platzbedarf beim Abstellen eines einspurigen Kraftfahrzeuges und im Hinblick darauf, dass diese auch von der Entrichtung der Parkgebühr ausgenommen sind, **sachlich gerechtfertigt**.

Es bestehen **keine Bedenken**, bei der Ausnahme vom Halte- und Parkverbot **auf den Parkkleber** für den jeweiligen Bezirk **abzustellen**. Diese **Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung** und reduziert den Aufwand für die Berechtigten.

Keine Bedenken dagegen, dass **Inhaber von Ausnahmegewilligungen gemäß § 43 Abs 2a Z 2 StVO 1960** vom Abstellen ihres Kraftfahrzeuges im Bereich der Anwohner-Zone ausgeschlossen sind.



Aktuelle Entscheidungen

VwGH „Mindersuchtgiftkonsum“:

Ra 2017/02/0126 vom 28.07.2017

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 kommt es nicht darauf an, ob eine die Fahruntüchtigkeit begründende Beeinträchtigung allein auf Alkohol- oder Suchtgiftkonsum zurückzuführen ist (vgl. E 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0133 (THC-Wert des Lenkers 1,2 ng/ml) und E 26. Jänner 2017, Ra 2016/02/0168 (THC-Wert des Lenkers 1,9 ng/ml)). Für die Annahme des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO 1960 genügt es, dass die Fahruntüchtigkeit neben einer Beeinträchtigung durch Suchtgift, auch auf weitere Ursachen (etwa Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist.

Die Strafbarkeit ist [also] auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte.



Aktuelle Entscheidungen

VwGH „Parkpickerl und Unionsrecht“:

Ra 2017/02/0094 vom 24.05.2017

Im Regelungszusammenhang des § 45 Abs. 4 StVO 1960 kommt nur ein Mittelpunkt von Lebensinteressen (der durch Berücksichtigung sämtlicher Lebensumstände zu finden ist) in Betracht (vgl. E 5. Juli 1996, 96/02/0221, 0222; E 28. Juni 2002, 2001/02/0245). **Die Einschränkung der Parkmöglichkeiten für den Revisionswerber in einem Wiener Gemeindebezirk steht in keinem Konnex dazu, ob und in welchem Umfang er die aus dem Unionsrecht resultierenden Grundfreiheiten in Anspruch genommen hat.** Auch wenn der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Revisionswerbers in einem anderen österreichischen Ort oder in einem anderen Stadtteil Wiens liegen würde, wäre er hinsichtlich der Parkmöglichkeiten in einem Wiener Gemeindebezirk nicht anders gestellt, als das nunmehr der Fall ist. **Der Rüge eines unionsrechtlichen Verstoßes kommt keine Berechtigung zu** (vgl. E 8. Jänner 1998, 96/02/0110).



Aktuelle Entscheidungen

VwGH „Alkotest-Verweigerung und Fremdenrecht“:

Ra 2016/21/0328 vom 20.12.2016

Bei der Verweigerung der Messung des Atemluftalkoholgehaltes handelt es sich unter dem Gesichtspunkt des Fremdenrechts um eine schwerwiegende Verwaltungsübertretung (Hinweis E 22. Oktober 1992, 92/18/0409). Dem entsprechend wurde (ua) auch die rechtskräftige Bestrafung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 in den Katalog der Z 1 des § 53 Abs. 2 FrPolG 2005 aufgenommen, deren Vorliegen die dort umschriebene, ein Einreiseverbot in der Dauer bis zu fünf Jahren rechtfertigende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit indiziert. Gleiches gilt für die ebenfalls in der genannten Bestimmung aufgelistete Bestrafung gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG 1997. **Auch beim Lenken eines Fahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung handelt es sich um eine Verhaltensweise, deren Relevanz für eine Gefährdungsprognose iSd § 53 Abs. 2 FrPolG 2005 keineswegs als gering zu veranschlagen ist** (Hinweis E 31. März 2004, 2004/18/0026; E 27. September 2005, 2003/18/0277).



Aktuelle Entscheidungen

VwGH „Alkotest-Verweigerung und Fremdenrecht“:

o 2016/02/0005 vom 24.10.2016

(...) Demnach handelt es sich (nur) dann um Lebensmittel, die von der gesetzlichen Ausnahme des § 42 Abs. 3a legcit umfasst sind, wenn deren genießbarkeit nicht mehr gegeben wäre, würden sie ohne Transport während des jeweiligen Wochenendfahrverbotes nicht mehr verarbeitet, verteilt oder verzehrt werden können. **Produkte, die vom Tatzeitpunkt an gerechnet noch ein Mindesthaltbarkeitsdatum von mehr als einen Monat aufweisen, sind nicht umfasst. Von der Rechtsprechung zu § 42 Abs. 3 StVO 1960, wonach der Gesetzeswortlaut ("ausschließlich") für eine zulässige "Mitbeförderung" (von nicht der Ausnahme vom Wochenendfahrverbot unterliegenden Produkten mit solchen, welche der in Rede stehenden gesetzlichen Ausnahme unterliegen), keinen Raum lässt, abzugehen, bietet der vorliegende Fall im Hinblick auf die diesbezüglich gleichlautende Formulierung in § 42 Abs. 3a legcit geltende Fassung, keinen Anlass.**

>>>> Also zB frische Gurken und Tomaten sowie Thunfischkonserven für einen griechischen Salat am Wochenende gemeinsam transportieren geht nicht



Aktuelle Entscheidungen

VwGH, FSG „Entziehung der LB wegen Geschwindigkeitsüberschreitung“:

Ra 2017/11/0002 vom 28.02.2017

Für eine **teleologische Reduktion** des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG 1997 **auf jene Fälle von Geschwindigkeitsbeschränkungen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit festgesetzt wurden**, gibt es **keine überzeugende Begründung**: (...)

In der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit (außerhalb des Ortsgebiets) um mehr als 50 km/h manifestiert sich damit eine Sinnesart, die eine Gefährdung der Verkehrssicherheit erwarten lässt (vgl. § 7 Abs. 1 Z 1 FSG 1997). Schon deshalb ist für die von der Revision gewünschte teleologische Reduktion kein Platz.

Dazu passend: Ra 2017/11/0002 vom 28.02.2017

Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit in dem in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG 1997 genannten Ausmaß (wurden sie mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt) haben auch dann zwingend zu einer Entziehung der Lenkberechtigung nach § 26 Abs. 3 FSG 1997 zu führen, wenn **Basis der festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkung eine Verordnung nach dem IG-L 1997** war.



Aktuelle Entscheidungen

VfGH, Umtauschfrist für Parkscheine, B1550/2013-4 vom 18. September 2014:

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Die Ausschreibung der Parkometerabgabe beruht auf der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2008; diese Regelung ermächtigt die Gemeinde zur selbständigen Schaffung materiellen Abgabenrechts im Ordnungswege (zB VfSlg. 14.642/1996 mwN). Die in § 4a Abs. 3 der Wiener Parkometerabgabeverordnung vorgesehene sechsmonatige "Umtauschfrist" für nicht mehr gültige Parkscheine ist zudem weder unsachlich noch handelt es sich um eine rückwirkende Regelung.



Aktuelle verkehrsrechtliche Neuerungen

Danke
für die Aufmerksamkeit!

Martin Hoffer, Stefan Mann

